



China

Geburt eines Kindes



Lexilog-Suchpool



Geburt eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland

Die nachstehenden Hinweise sollen auch darüber informieren, unter welchen Voraussetzungen dem Kind ein deutscher Reisepass erteilt werden kann.

1. Staatsangehörigkeit

Ein Kind, dessen Mutter und/oder Vater (im sog. „Rechtssinn“) im Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt „automatisch“ durch Abstammung die deutsche Staatsangehörigkeit und ihm kann somit ein deutscher Reisepass ausgestellt werden. Für das deutsche Recht ist die Tatsache, dass ein Kind durch Abstammung eine weitere Staatsangehörigkeit erworben hat, unerheblich.

Bei Geburt im Ausland erwerben Kinder, deren deutsche Eltern oder deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde(n) und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben/ hat, nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben. Lesen Sie hierzu mehr: [Link zum Merkblatt "Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit"](#)

Bei **nicht verheirateten Eltern** gilt:

Ist die Mutter deutsche Staatsangehörige, erwirbt das Kind automatisch ab Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Besitzt nur der Vater die deutsche Staatsangehörigkeit muss er zunächst wirksam die Vaterschaft anerkennen, um die Abstammung im Rechtssinn zu begründen. Erst hierdurch kann das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Die Vaterschaftsanerkennung kann auch bereits vor der Geburt beurkundet werden. Alle Rechtswirkungen treten dann automatisch mit Geburt des Kindes ein.

Mehr dazu im Merkblatt „Vaterschaftsanerkennung“, das Sie [hier](#) finden.

2. Antrag auf Beurkundung der Auslandsgeburt sowie Erstbeantragung eines Passes

Auf Antrag kann die im Ausland erfolgte Geburt eines deutschen Staatsangehörigen durch ein deutsches Standesamt nachbeurkundet werden, so dass später auch eine deutsche Geburtsurkunde ausgestellt werden kann. Die deutsche Staatsangehörigkeit muss im Moment der Antragstellung gegeben sein.

Sind die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil des Kindes **vor dem 01.01.2000** geboren, ist der Antrag an **keine Frist** gebunden, so dass auch die Geburt eines volljährigen „Kindes“ nachbeurkundet werden kann.

Sind die deutschen Eltern bzw. der deutsche Elternteil des Kindes **nach dem 31.12.1999** im Ausland geboren und haben zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist der Antrag **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen, damit das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt (s. gesondertes Merkblatt).

Es besteht keine Verpflichtung, die Nachbeurkundung der Geburt zu beantragen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir insbesondere in Fällen von nicht miteinander verheirateten Eltern die Beantragung der Beurkundung der Geburt des Kindes durch ein deutsches Standesamt.

Für die Erstbeantragung eines Passes und die Geburtsanzeige für das Kind werden **folgende Unterlagen im Original (oder als amtlich beglaubigte Kopie) mit jeweils 2 Kopien** (Ausnahme: vom ausgefüllten Antrag genügt eine Kopie) benötigt:

Geburtsanzeige:

- Antrag auf Beurkundung einer Geburt im Ausland, das Antragsformular finden Sie [hier](#)
- Geburtsurkunde des Kindes *
- Reisepässe der Eltern (die aktuellen wie auch die Reisepässe, die im Zeitpunkt der Geburt des Kindes gültig waren)
- Heiratsurkunde der Eltern bei verheirateten Eltern *
- Geburtsurkunden der Eltern *
- ggf. Urkunde über Vaterschaftsanerkennung o.ä.
- Einbürgerungsurkunde, sofern ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben hat
- Geburtsurkunden von evtl. vorhandenen Geschwisterkindern *
- Sofern im deutschen Reisepass der Eltern ein deutscher Wohnsitz eingetragen ist, der jedoch nicht mehr besteht, Abmeldebescheinigung

zusätzlich für den Passantrag:

- vollständig ausgefüllter Passantrag, das Antragsformular finden Sie [hier](#)
- zwei aktuelle, gleiche biometrietaugliche Passfotos

Je nach Einzelfall ist es möglich, dass es noch weiterer Unterlagen bedarf.

Alle Unterlagen werden an das zuständige Standesamt in Form von **beglaubigten Fotokopien** weitergeleitet. Unter Vorlage der Originale samt ihren Fotokopien können letztere von uns beglaubigt werden. In diesem Fall bitten wir Sie, bei Ihrer Vorsprache zur Unterzeichnung des Antrags **alle beizubringenden Unterlagen im Original mit jeweils 2 Fotokopien** vorzulegen. Die Originale erhalten Sie wieder zurück, ein Satz der einfachen Fotokopien verbleibt bei unseren Akten.

Gebühren:

Bei der Auslandsvertretung fallen folgende **Gebühren** an:

- für Unterschriftsbeglaubigungen 20,- EUR bzw. 25,- EUR, sofern eine Namenserklärung abgegeben wird
- für die Beglaubigung von Fotokopien, üblicherweise 25,- EUR bis 80,- EUR
- Passgebühr (die Gebührenübersicht finden Sie [hier](#))

Sämtliche Gebühren sind zahlbar in bar in RMB oder unbar mit internationaler Kreditkarte (nur Mastercard oder Visa).

Die Nachbeurkundung der Geburt durch das zuständige deutsche Standesamt ist ebenfalls gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für den Eintrag im Geburtenregister und die Ausstellung von Geburtsurkunden werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben. Die Beurkundung erfolgt nur nach Vorkasse, die Antragsteller erhalten dafür eine entsprechende Benachrichtigung mit den erforderlichen Kontodaten. Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Die Auslandsvertretungen haben hierauf keinen Einfluss.

Vorsprache:

Bei Ihrer persönlichen Vorsprache sind alle Unterlagen vollständig vorzulegen. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Schalteröffnungszeiten der für Sie zuständigen Auslandsvertretung:

Botschaft Peking:

Persönliche Vorsprache ist nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich.
Vorabübersendung der Anträge und antragsbegründenden Unterlagen per E-Mail erforderlich.

Generalkonsulat Kanton:

Persönliche Vorsprache ist nur nach einer Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) möglich.
Vorabübersendung der Anträge und antragsbegründenden Unterlagen per E-Mail erforderlich.

Generalkonsulat Shenyang:

Persönliche Vorsprache für den Passantrag des Kindes und eine Geburtsanzeige ist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich.
[Link zur Terminvereinbarung](#)

Generalkonsulat Shanghai:

Persönliche Vorsprache ist nur nach einer Terminvereinbarung per E-Mail möglich.
Anträge und antragsbegründende Unterlagen sind vorab per E-Mail zu übersenden.

Generalkonsulat Chengdu:

Persönliche Vorsprache für den Passantrag des Kindes und eine Geburtsanzeige ist nur nach einer vorherigen Terminvereinbarung möglich.
[Link zur Terminvereinbarung](#)

Wird ein ausländisches Kind in China geboren, so ist nach dem seit dem 1.7.2013 gültigen chinesischen Ein-/Ausreise- und Aufenthaltsgesetz **innerhalb von 60 Tagen nach Geburt** beim zuständigen Amt für öffentliche Sicherheit am chinesischen Wohnort, Public Security Bureau Entry & Exit Department) die Registrierung des Kindes zu veranlassen bzw. ein Visum für China zu beantragen.

Besonderheit für Kinder deutsch-chinesischer Eltern:

Da die chinesischen Behörden bei einem chinesischen Staatsangehörigen eine gleichzeitig erworbene weitere Staatsangehörigkeit (sog. „Doppelstaater“) nicht anerkennen, erlauben sie somit nicht die gleichzeitige Benutzung von zwei verschiedenen Reisepässen. Kinder deutsch-chinesischer Eltern benötigen zur Ausreise aus der VR China daher eine sog. „**Exit-Entry Permit**“, die beim zuständigen Amt für Aus- und Einreiseangelegenheiten beantragt und in der Regel gegen einen vorhandenen chinesischen Reisepass ausgetauscht werden muss. Die Wiedereinreise in die VR China kann entweder mit dem „Exit-Entry Permit“ im Rahmen seiner Gültigkeit oder mit einem von der für den Aufenthaltsort zuständigen chinesischen Auslandsvertretung in Deutschland ausgestellten Visum oder Reiseausweis erfolgen.

3. Namensrecht

Der Name einer Person richtet sich für deutsche Staatsangehörige nach deutschem Recht.

Bitte beachten Sie bei der Vornamensgebung für Ihr Kind, dass die von Ihnen für die Ausstellung der ausländischen Geburtsurkunde gewählte Vornamensführung auch bereits für den deutschen Rechtsbereich verbindlich ist – ggf. nach Transkription der ausländischen Schriftzeichen. Sollten in der chinesischen, im Krankenhaus ausgestellten Geburtsbescheinigung für das Kind in chinesischen Schriftzeichen wie auch lateinischer Schrift unterschiedliche Namen eingetragen sein, so ist für den deutschen Rechtsbereich diese Eintragung hinsichtlich des Geburtsnamens (Familienname/„Nachname“, s. u.) des Kindes zwar irrelevant, die verschiedenen Vornamen gelten jedoch sämtlich als auch für den deutschen Rechtsbereich verbindlich bestimmt. Das „Weglassen“ eines der Vornamen für den deutschen Rechtsbereich ist nicht möglich, sofern es sich nicht um eine eindeutige phonetische Übersetzungen des gleichen Namens handelt.

Für den **Geburtsnamen (Familiennamen, „Nachname“)** Ihres Kindes gilt nach deutschem Recht, dass ein Kind automatisch den *gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern* als Geburtsnamen erhält. Haben die Eltern das *gemeinsame Sorgerecht* für ihr Kind, jedoch keinen gemeinsamen Ehenamen (z. B. bei nicht miteinander verheirateten Eltern oder Eheschließung im Ausland ohne nachträgliche Abgabe einer Ehenamenserklärung), führt das Kind aus Sicht des deutschen Rechts zunächst keinen Geburtsnamen, so dass z. B. ein deutscher Reisepass nicht ausgestellt werden könnte. Die in der chinesischen bzw. ausländischen Geburtsurkunde eingetragene Namensführung ist hinsichtlich des Geburtsnamens des Kindes für den deutschen Rechtsbereich nicht verbindlich. Es bedarf in diesen Fällen einer sog. „Namenserklärung“, mit der die beiden Sorgeberechtigten gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Hierbei können die Eltern im deutschen Recht nur zwischen dem Familiennamen der Mutter oder des Vaters wählen; die Bildung eines Doppelnamens aus den Familiennamen beider Eltern ist im deutschen Recht nicht möglich.

Besitzt einer der Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann durch Rechtswahl der Geburtsname des Kindes auch nach diesem Recht bestimmt werden. Die Eintragung der Namen in eine deutsche Personenstandsurkunde oder in ein deutsches Identitätspapier ist jedoch nur in lateinischer Schrift möglich.

Kinder lediger deutscher Mütter erhalten kraft Gesetzes den Familiennamen der Mutter, sofern keine pränatale Vaterschaftsanerkennung vorliegt und beide Eltern nicht das gemeinsame Sorgerecht im Zeitpunkt der Geburt des Kindes ausüben (s. o.). Als Alleinsorgeberechtigte kann die Mutter dem Kind jedoch den Namen des Vaters – mit dessen Zustimmung – durch Erklärung erteilen oder bei späterem Entstehen eines gemeinsamen Sorgerechts mit dem Vater gemeinsam den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen.

Die **Namenserklärung kann im Rahmen des Antrags auf Beurkundung der Geburt oder separat** abgegeben werden. Bei separater Abgabe bedarf es der unter Tz. 2 aufgeführten Unterlagen. Die dortigen Ausführungen gelten analog. Die Erklärung wird wirksam mit Zugang beim zuständigen deutschen Standesbeamten, der hierüber – sofern sie separat zu einem Antrag auf Beurkundung der Geburt abgegeben wurde – eine gebührenpflichtige Bescheinigung ausstellen kann. Die Namenserklärung bedarf der **Unterschrift beider Sorgeberechtigten und der Unterschriftsbeglaubigung**.

* [Hier](#) finden Sie Informationen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Urkunden zur Vorlage bei deutschen Behörden anerkannt werden, und ob Sie ggf. eine Legalisation oder eine Apostille einholen müssen. Das Merkblatt zur Legalisation chinesischer Urkunden [finden Sie hier](#). Personenstandsurkunden aus Deutschland sind beim zuständigen deutschen Standesamt zu beantragen; [lesen Sie hier mehr](#).

Wenn Sie nicht wissen, welche der Auslandsvertretungen für Sie zuständig ist, konsultieren Sie unseren interaktiven Konsulatsfinder ([Link](#))

Haftungsausschluss

Alle Angaben dieses Merkblatts beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Auslandsvertretungen zum Zeitpunkt seiner Erstellung. Rechtsansprüche können aus diesem Merkblatt nicht hergeleitet werden.